

813.165.1

Vollzugsverordnung zur Taxordnung des Kantonsspitals Winterthur KSW (Änderung vom 1. Dezember 2011)

Der Spitalrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur Taxordnung des Kantonsspitals Winterthur KSW vom 30. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Spitalrat,

gestützt auf § 29 der Taxordnung über Leistungen und Gebühren des Kantonsspitals Winterthur (Taxordnung KSW) vom 25. Juni 2008¹,

beschliesst:

Sonder-
leistungen

§ 2. Weitere Leistungen gemäss § 17 der Taxordnung KSW werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|--|---|
| 1. Prothesen, soweit es sich nicht um Implantate handelt, Materialien und andere Instrumente oder Gegenstände, die dem Patienten mitgegeben werden | Einstandspreis, zuzüglich Bewirtschaftungszuschlag von bis zu 20%, soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten |
|--|---|

Ziff. 2 und 3 unverändert.

- | | |
|--|---|
| 4. Transport und Transportbegleitung, soweit nicht bereits durch die Pauschale bzw. die Entschädigung für die Basisleistung abgegolten | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten |
|--|---|

Ziff. 5–8 unverändert.

- | | |
|---|---|
| 9. Persönliche Sonderleistungen wie
lit. a–j unverändert;
k. Übersetzungen, Dolmetscherleistungen | Fr. 60 bis Fr. 120 pro Stunde, zuzüglich Sachkosten |
| l. Sonstige Leistungen
lit. m wird aufgehoben. | nach Aufwand |

Ziff. 10 und 11 unverändert.

12. Übernachtungen/Verpflegung/Pflege für Begleitpersonen:

- | | |
|--|----------------------------|
| a. Übernachtung mit Bettenbenützung im Patientenzimmer (ohne Mahlzeit) | Fr. 25 pro Nacht |
| lit. b und c unverändert; | |
| d. Familienzimmer garni: | |
| – Erwachsene | Fr. 150 pro Person und Tag |
| e. Familienzimmer Halbpension: | |
| – Erwachsene | Fr. 170 pro Person und Tag |
| f. Familienzimmer Vollpension: | |
| – Erwachsene | Fr. 185 pro Person und Tag |
| lit. g–i unverändert. | |

§ 5. ¹ Schuldet eine Person dem KSW Taxen, wird sie nur dann aufgenommen, wenn sie den mutmasslichen Rechnungsbetrag für ihre Behandlung sicherstellt. Die Aufnahme in Notfällen bleibt vorbehalten. Ablehnung von Patientinnen und Patienten

² Ist die Behandlung in einem anderen Spital oder im Wohnkanton möglich, kann eine Person abgewiesen werden.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für diese Leistungen ist vorgängig eine Depotzahlung geschuldet. Weitere Leistungen

§ 9. Das KSW erhebt für stationäre Patientinnen und Patienten in der Regel: Taxarten stationäre Behandlungen

a. Pauschalen (§ 13 Taxordnung KSW),

lit. b und c unverändert.

Titel vor § 10:

1. Pauschale

§ 10. ¹ Die Pauschale nach § 13 der Taxordnung KSW entspricht der ressourcenbezogenen Fallpreispauschale nach SwissDRG. Die Höhe dieser Fallpreispauschale ist variabel und hängt vom diagnostizierten Schweregrad der Krankheit und Verletzung bzw. der Ressourcenintensität der Behandlung und Betreuung (Fallgewichtung) ab. Die Fallpreispauschale umfasst mit wenigen Ausnahmen sämtliche Leistungen eines stationären Spitalaufenthaltes. Elemente der Pauschale

² Gewisse Leistungen, insbesondere Palliative Care und Psychiatrie, können, entgegen der in Abs. 1 erwähnten Fallpreispauschale, nach tagesbezogenen Pauschalen verrechnet werden.

813.165.1

Vollzugsverordnung zur Taxordnung KSW

SwissDRG-
Pauschale¹

§ 11. ¹ SwissDRG-Pauschale mit Basispreis für Kostengewicht 1.0 (Baserate) für Erwachsene/Kinder beträgt:

	Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
Basispreis (Baserate)	10 200	10 200	10 200

² Der Basispreis basiert auf der gültigen Swiss-DRG Version 1.0.

Tages-
pauschalen

§ 12. Die Tagespauschalen für Erwachsene/Kinder betragen (in Fr. pro Tag):

	Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
Palliative Care	1 460	1 460	1 460
Psychiatrie			
– bis und mit 60 Tage	1 307	1 307	1 307
– ab 61. Tag	914	914	914

Elemente
der Zusatztaxe

§ 13. Die Zusatztaxe nach § 14 der Taxordnung KSW setzt sich zusammen aus

- Teilpauschale mit Fallbezug nach § 14 dieser Verordnung.
- Teilpauschale mit Nachtbezug nach § 14 dieser Verordnung.

Zusatztaxen

§ 14. Die Zusatztaxen betragen (in Fr. pro Fall bzw. pro Nacht):

	Zürcherische Patientinnen und Patienten	Schweizerische Patientinnen und Patienten	Ausländische Patientinnen und Patienten
a. Teilpauschale mit Fallbezug:			
Halbprivate Behandlung	1 499	1 499	1 499
Private Behandlung	2 600	2 600	2 600
b. Teilpauschale mit Nachtbezug:			
Halbprivate Behandlung	289	289	289
Private Behandlung	586	586	586

¹ DRG ist die Abkürzung für «Diagnosis Related Groups» bzw. «diagnosebezogene (Fall)-Gruppen». Bei einer DRG-Vergütung wird jeder Patient des Spitals einer diagnosebezogenen Fallgruppe zugeteilt. In einer bestimmten Fallgruppe finden sich dann Patienten mit ähnlichen klinischen Eigenschaften und ähnlichem Behandlungsaufwand (Kosten). Jede DRG-Fallgruppe hat ein Kostengewicht, welche mit dem oben erwähnten Basispreis multipliziert den Rechnungsbetrag ergibt. Basis ist die jeweils gültige SwissDRG-Version.

§ 15. Besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen, die im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung² nicht in den allgemeinen Pauschalen nach § 11 und § 12 enthalten sind (z. B. Transplantationen, Dialysen, teure Medikamente usw.), werden gesondert in Rechnung gestellt.

Zusätzliche
verrechenbare
Grund-
leistungen

§ 16. ¹ In Fällen, wo die Akutspitalbedürftigkeit im Sinne von Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung² nicht mehr gegeben ist, gelangt Art. 50 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung² in Anwendung.

Warte-/
Pflegepatienten

² Zusätzlich werden für Nicht-KVG-pflichtige-Leistungen tagesbezogene Pauschalen verrechnet (in Fr. pro Tag):

	Allgemeine Behandlung	Halbprivate Behandlung	Private Behandlung
Nachsorge indiziert ² (Hotellerie/Betreuung)	288	336	384
Nachsorge nicht indiziert ³ (Hotellerie/Betreuung und Pflege)	450	580	708

§ 17. In Fällen, wo das Kantonsspital Winterthur Kinder oder Jugendliche aus Schutzbedürftigkeitsgründen und/oder aus weiterer sozialer Indikation aufnimmt wird eine Pauschale von Fr. 635 pro Tag verrechnet.

Hospitalisation
aus sozialer
Indikation in
der Kinder- und
Jugendmedizin

§ 18. Verlegungen werden nach den jeweils gültigen Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG getätigt.

Verlegungen

Im Namen des Spitalrates

Der Präsident: Der Vizepräsident:

Ulrich Baur Hans-Ulrich Vollenweider

² Unter indizierter Nachsorge wird eine stationäre Behandlung ausserhalb des Kantonsspital Winterthur verstanden, welche jedoch aufgrund organisatorischer Gründe (z. B. Rehabilitation, Pflegeheim) nicht unmittelbar angetreten werden kann.

³ Unter nicht indizierter Nachsorge wird ein Aufenthalt im Kantonsspital Winterthur aus persönlichen Gründen oder fehlendes Pflichtangebot der zuständigen Gemeinde verstanden.

813.165.1

Vollzugsverordnung zur Taxordnung KSW

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2012, 174](#)).

¹ [LS 813.165](#).

² [SR 832.10](#).